

## Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger, Dr. Maurer und Forcher an die Landesregierung (Nr. 8-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landesrat DI Dr. Schwaiger - betreffend Notfallzulassungen im Land Salzburg

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger, Dr. Maurer und Forcher betreffend Notfallzulassungen im Land Salzburg vom 16. Juli 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

### Einleitung:

Auf Grund des Kompetenztatbestandes „*Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit ... Pflanzenschutzmitteln*“ gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 12 B-VG fallen die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und somit auch die Notfallzulassungen gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes. Gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 i.d.g.F., ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit die zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Aufgaben zuständige Behörde.

Zu der in der Einleitung der Anfrage erwähnten Bestätigung der Notwendigkeit des Einsatzes eines zur Notfallzulassung beantragten Pflanzenschutzmittels durch die einzelnen Bundesländer ist klarzustellen:

Die über die Internetseite des Bundesamtes für Ernährungssicherheit unter der Adresse <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/> zugänglichen „*Leitlinien für Notfallsituationen im Pflanzenschutz*“ sehen vor, dass im Rahmen der Stellung eines Antrages auf Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einer der in den Leitlinien definierten Kategorien 3 bis 6 angehört, unter anderem auch eine „*Bestätigung der jeweiligen Bundesländer über die Notwendigkeit des Einsatzes des Pflanzenschutzmittels*“ vorzulegen ist. Ohne eine solche Bestätigung wird die Notfallzulassung für das betreffende Bundesland nicht erteilt. Wenn schon der Antrag auf Notfallzulassung auf bestimmte Bundesländer, in denen das mit dem zur Notfallzulassung beantragten Pflanzenschutzmittel zu bekämpfende Problem auftritt, eingeschränkt ist, ist nur eine Bestätigung dieser Bundesländer vorzulegen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird eine solche Bestätigung durch das Land Salzburg dann erteilt, wenn (1) es im Land Salzburg Kulturen der Art gibt, zu deren Schutz die Notfallzulassung beantragt wird, und (2) die Möglichkeit eines Befalls dieser Kulturen durch den Schädling oder die Schädlinge, zu dessen bzw. deren

Bekämpfung die Notfallzulassung beantragt wird, besteht. Hinsichtlich dieser beiden **Fakten** wird jeweils eine Stellungnahme des bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg eingerichteten Amtlichen Pflanzenschutzdienstes eingeholt. In dem vom Antragsteller übermittelten Bestätigungsschreiben wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestätigung keine umfassende Beurteilung der Frage des Vorliegens der gemäß Art. 53 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 tatbestandlichen Notfallsituation darstellt, da es sich dabei um eine **Rechtsfrage** handelt, deren Beurteilung ausschließlich dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständiger Behörde obliegt.

**Zu Frage 1:** Welche Pflanzenschutzmittel wurden in den Jahren 2013 bis heute durch Notfallzulassung in Salzburg zur Anwendung gebracht. Mit dem Ersuchen um Aufschlüsselung nach Gemeinden, in denen die Mittel eingesetzt wurden, nach der Menge der eingesetzten Mittel, ob der Betrieb bzw. die Fläche nach Biolandbau bewirtschaftet wurde oder nicht, Namen der Produkte, Wirkstoffe, Kulturen für die sie angewendet wurden, Gefahrenklassen und sonstigen Auflagen.

Auf Grund der Landesnatur (der Grünlandanteil beträgt in Salzburg mehr als 96 Prozent) sowie der besonders starken Beteiligung von Landwirten an mit einem weitgehenden Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln verbundenen ÖPUL-Programmen (insbesondere „*Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel*“ und „*Biologische Wirtschaftsweise*“), ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Land Salzburg äußerst gering.

Eine Erfassung, welche Betriebe oder welche sonstigen als Verwender von Pflanzenschutzmitteln in Betracht kommenden Einrichtungen welche Pflanzenschutzmittel verwenden, ist rechtlich nicht vorgesehen (vgl. auch Ausführungen zu Frage 1 in der Beantwortung der Anfrage betreffend Glyphosat vom 29. Jänner 2018, Nr. 68-BEA der Beilagen der 6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) und wäre praktisch auch nicht durchführbar. Es liegen daher nicht die erforderlichen Daten vor, um die Frage betreffend die im Zeitraum 2013 bis Mitte 2019 im Land Salzburg verwendeten im Wege der Notfallzulassung zugelassenen Pflanzenschutzmittel und deren Aufschlüsselung nach Gemeinden, Mengen und Einsatz im konventionellen oder biologischen Anbau beantworten zu können.

Aus demselben Grund kann auch die Teilfrage betreffend Namen der Produkte, Wirkstoffe, Kulturen, für die sie angewendet wurden, Gefahrenklassen und sonstigen Auflagen in Hinblick auf die im Zeitraum 2013 bis Mitte 2019 im Land Salzburg im Wege der Notfallzulassung ausgebrachten zugelassenen Pflanzenschutzmittel nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen zu diesen Aspekten von im Wege der Notfallzulassung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln können jedoch von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit geführten Pflanzenschutzmittelregister entnommen werden, in das sämtliche für Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel einzutragen sind.

Das Pflanzenschutzmittelregister ist über Internetseite des Bundesamtes für Ernährungssicherheit unter der Adresse <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister/> (bzw. direkter Zugang zur Suchmaske unter der Adresse [https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main?\\_afLoop=2760907176417340&\\_afWindowMode=0&\\_adf.ctrl-state=yw9qpykx2\\_4](https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main?_afLoop=2760907176417340&_afWindowMode=0&_adf.ctrl-state=yw9qpykx2_4)) allgemein zugänglich. Die Liste der aktuellen

Notfallzulassungen kann über die Suchmaske unter der Registerkarte „Vordefinierte Suchabfragen“ und Auswahl des Eintrages „Aufrechte Notfallzulassungen“ in dem einzigen auf dieser Registerkarte aufscheinenden Suchfeld aufgerufen werden. Durch Klicken auf den Namen des Pflanzenschutzmittels in der Spalte „Handelsbezeichnung“ kann der Pflanzenschutzmittelregister-Auszug des jeweiligen Pflanzenschutzmittels geöffnet werden.

Der Pflanzenschutzmittelregister-Auszug enthält unter anderem Angaben betreffend die Handelsbezeichnung, die Registernummer, den Wirkungstyp (z. B. Insektizid, Herbizid etc.), die enthaltenen Wirkstoffe, Beginn und Ende der Zulassung, die zugelassenen Indikationen (insbesondere behandelbare Kulturen und Schädlinge, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden darf), die Gefahrenklassen sowie diverse Gefahren-, Sicherheits- und sonstige Hinweise sowie Auflagen. Sofern die Zulassung nicht für alle, sondern nur für einzelne Bundesländer gilt, ist dies in dem Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Auflagen und Hinweise“ vermerkt.

**Zu Frage 2:** Gibt es ein Monitoring bezüglich der Auswirkungen der ausgebrachten Mittel auf Mensch, Tier, Pflanzen und die behandelten Kulturen und weiteren Pflanzen?

Es gibt kein Monitoring bezüglich der angeführten Auswirkungen. Ein solches Monitoring wäre nur durchführbar, wenn die Betriebe und sonstigen Verwender, die im Wege der Notfallzulassung zugelassene Pflanzenschutzmittel einsetzen, bekannt wären, was - wie in der Beantwortung von Frage 1 dargelegt - nicht der Fall ist.

**Zu Frage 2.1.:** Wenn ja, nach welchen Kriterien wird das Monitoring durchgeführt und wie werden die gewonnenen Erkenntnisse weiterverarbeitet?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

**Zu Frage 2.2.:** Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

**Zu Frage 3:** Werden Anrainer, Landwirte, Imker, Jäger, Gemeinden etc. über die Ausbringung der Mittel mittels Notfallzulassung informiert?

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung der Verwender von Pflanzenschutzmitteln, Anrainer, Landwirte, Imker, Jäger, Gemeinden und anderer Personen grundsätzlich über jede Ausbringung eines im Wege der Notfallzulassung zugelassenen Pflanzenschutzmittels zu informieren.

Ohne Einschränkung auf eine bestimmte Art von Pflanzenschutzmitteln (also auch für regulär zugelassene Pflanzenschutzmittel) sieht jedoch § 3 Abs. 8 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 für den Fall, dass durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf fremde Nachbargrundstücke oder Nutz-, Haus- oder jagdbare Tiere zu er-

warten sind oder solche Auswirkungen schon eingetreten sind, die Verpflichtung der Verwender der Pflanzenschutzmittel oder der für die Verwendung verantwortlichen Personen vor, die betroffenen Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sowie die Jagdinhaber unverzüglich zu verständigen.

Gemäß § 3 Abs. 9 erster Satz Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 sind bei Unfällen mit Pflanzenschutzmitteln unverzüglich alle notwendigen Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dies kann je nach den Umständen des Einzelfalles auch die Information von betroffenen Personen mitumfassen.

**Zu Frage 3.1.:** Wenn ja, wie sieht diese Information aus und was beinhaltet sie?

Siehe Beantwortung der Frage 3.

**Zu Frage 3.2.:** Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der Frage 3.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 1. August 2019

DI Dr. Schwaiger eh.